

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Benutzungssatzung für das Kunsthaus Rehau

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

Das Kunsthaus Rehau der Stadt Rehau, untergebracht in der Liegenschaft Eugen-Gomringer-Platz 1, ist eine öffentliche Einrichtung nach Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Diese kann auch von Auswärtigen benutzt werden.

§ 2 - Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Kunsthauses Rehau werden durch Aushang, in geeigneten Druckmedien sowie im Internet bekanntgegeben.

§ 3 - Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Kunsthauses Rehau werden Benutzungsgebühren durch den Kunstverein Rehau nach der jeweiligen Gebührenordnung des Kunstvereins Rehau erhoben.

§ 4 – Benutzungsrecht - Besichtigung

Das Kunsthaus Rehau steht während der Öffnungszeiten jedem, der die Eintrittsgebühr nach der Gebührenordnung des Kunstvereins Rehau entrichtet hat, zur zweckentsprechenden Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Im Rahmen der Nutzung können die Ausstellungsgegenstände in den Schauräumen während der nach § 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten von jedermann, der Gebühren nach § 3 entrichtet hat, besichtigt werden.

§ 5 - Haftung und Versicherung

Die Benutzer haften für durch sie verursachte Beschädigungen an der Bausubstanz sowie an Einrichtungsgegenständen im Kunsthaus Rehau und gegenüber Dritten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stadt Rehau übernimmt für auftretende Schäden keine Haftung: es sei denn, es ist grob fahrlässiges Verhalten von städtischen Bediensteten nachweisbar.

§ 6 - Leitung, Hausrecht

Die Leitung des Kunsthauses Rehau unterliegt dem Kunstverein Rehau nach den Vorgaben des Vertrages zwischen dem Kunstverein Rehau und der Stadt Rehau vom 25.07.2023. Dem oder der 1. Vorsitzenden des Kunstvereins Rehau obliegt die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb des Hauses einschließlich der Wahrnehmung des Hausrechtes.

§ 7 – Verhalten im Kunsthaus Rehau

Die Räumlichkeiten des Kunsthauses Rehau sind schonend zu behandeln, Einrichtungs- und Ausstellungsgegenstände dürfen von den Benutzern nicht berührt werden.

Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe, der Ordnung und der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Benutzern erwartet. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist von den Benutzern Folge zu leisten.

Nicht gestattet sind im Kunsthaus Rehau insbesondere das Rauchen, Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, Platten- und CD-Spielern und Musikinstrumenten.

Bezüglich dem Fotografieren ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 8 - Verstöße

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann durch die Stadtverwaltung Rehau ein zeitweises oder dauerndes Benutzungsverbot verhängt werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25.10.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 26.10.2023


Abraham,
1. Bürgermeister